

NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 27. Feber 2024 im Sitzungsraum des Gemeindeamtes Telfes im Stubai abgehaltene 25. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2022 – 2028.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Peter Lanthaler

anwesend: Bgm.-Stellv. Helmut Schmid, GV Stefan Ilmer, GR Bernhard Penz, GR Manfred Hober, GR Clemens Linder, GR Benedikt Wegscheider, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Christian Wild, GR Birgit Haas, ab Punkt 3 der TO GV Andreas Töchterle, ab Punkt 3 der TO Ersatz-GR Robert Span (für GV Heinz Hinteregger Hober);

entschuldigt ferngeblieben: GV Heinz Hinteregger, GR Anna Leitgeb, bei Pkt. 1 und 2 der TO GV Andreas Töchterle und Ersatz-GR Robert Span;

weilers anwesend: bei Pkt. 3 der TO WA Lukas Leiter

Schriftführer: AL Egon Maurberger

TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 23.01.2024
- 3.) Bericht von Waldaufseher Lukas Leiter
- 4.) Beratung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1151 KG Telfes (Umwidmung des im Freiland liegenden Teiles der Gp. 1151 von Freiland in Wohngebiet)
- 5.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 972, Bp. 116, Gp. 969, Bp. 115, Gp. 1293, 965/1 KG Telfes
 - b) über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze

- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten für das Leitungsinformationssystem (LIS) für die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) und die Wasserversorgungsanlagen (WVA)
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen des Bergschafzuchtvereines Telfes i. St. um eine finanzielle Unterstützung für das Züchterjahr 2024
- 9.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses für die StuBay Sommercard 2024 bzw. für die Stubaier Schi-Saisonkarten, die Snowcard und das Freizeitticket 2024/2025
- 10.) Beratung und Beschlussfassung über
 - a) die Gewährung eines Zuschusses für die Tierkörperentsorgung im Jahr 2024
 - b) die Übernahme der Kosten für Untersuchungen bei Rindern, Schafen (Widder) und Ziegen im Jahr 2024
 - c) die Gewährung einer Rinderzucht-Förderung im Jahr 2024
- 11.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
 - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
 - c) über Personalangelegenheiten (Schulassistenten)
- 12.) Bericht des Bürgermeisters
 - Beauftragung Rauchfangkehrer
 - Photovoltaikanlagen
- 13.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsprotokoll

zu Punkt 1)

Lanthaler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 25. Sitzung des Gemeinderates.

zu Punkt 2)

Lanthaler: Die Tagesordnung für die heutige Sitzung wurde den GR-Mitgliedern per Mail zugestellt.
Das GR-Protokoll der Sitzung vom 23.01.2024 wurde in die Dropbox gestellt.
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zu der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates vom 23.01.2024?

Maurberger: GV Andreas Töchterle hat Berichtigungen auf Seite 371 und 377 per Mail dem Gemeindeamt bekanntgegeben.
Diese werden dem GR verlesen.

Die Sitzungsniederschrift vom 23.01.2024 wird ansonsten vom GR für richtig befunden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift der GR-Sitzung vom 23.01.2024 zu genehmigen und zu unterfertigen sowie gemäß Vorschlag von Töchterle zu berichtigen. Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

zu Punkt 3)

Lanthaler: Aufgrund Krankenstandes von WA Lukas Leiter wurde dieser Punkt in der letzten GR-Sitzung vertagt.

WA Leiter: Gibt einen Bericht über das Forstjahr 2023 in der Gemeinde Telfes ab. Der Bericht wird mittels Laptops und TV präsentiert und liegt weiters in der dropbox zur Einsichtnahme für die GR-Mitglieder auf.

- Windwurfereignis 18.07.2023

ca. 15 Minuten Sturm – in Summe ca. 10.000 fm Schadholz im WBG Fulpmes / Telfes – Holz für die nächsten 10 Jahre (nachhaltiger Hiebsatz) fielen dem Sturm zum Opfer.

betroffene Flächen in der KG Telfes: Schlickerboden, Abendweide, hinter Froneben, Waxegg

betroffene Grundeigentümer: MG Fulpmes, AG Schlickeralpe (MG Fulpmes Holznutzungsrecht)

aktuell wurden ca. 80 % aufgearbeitet

- Holzpreiseinbruch

ab 18.07. Holzpreiseinbruch um ca. 28 % Tirol weit;
Alle geplanten Normalnutzungen wurden daraufhin bis zu Stabilisierung des Holzpreises verschoben. Es wurde ausschließlich Schadholz aufgearbeitet.

- Aufforstung und Waldpflege

Aufforstung: 3.400 Pflanzen, ca. 2 ha

Jungwuchspflege: 5,5 ha

Dickungspflege: 4,8 ha

- Forstschutzmaßnahmen

Borkenkäfermonitoring (3 Käferfallen)

Fangbaumvorlage (30 Stk.)

Pflegepflocke (2.100 Stk.)

Rüsselkäferbekämpfung (1.500 Stk.)

Verbisschutz (ca. 25.000 Stk.)

- forstliche Förderungen

Großteil der Förderungen vom Jahr 2023 wird erst im Jahr 2024 abgerechnet.

- Wegsanierung Stockerhofweg

Sanierung 2024 unbedingt notwendig, um Gemeindewald und Teilwald zu erschließen und zu pflegen;

- Wildbachweg Halslbach

Aufgrund von Hangbewegungen ist der Hangfuß an mehreren Stellen rissig und instabil.

- Radweg und Kanaltrasse – Gallhof / Stephansbrücke

Die Arbeiten sind im Gange.

Lanthaler: Normalerweise verfällt der Anspruch der Mitglieder auf ihren Holzanteil, wenn dieser im laufenden Jahr nicht zur Gänze ausgeschöpft wird. Aufgrund des angeführten Windwurfereignisses erhielten die Mitglieder im Jahr 2023 nicht den gesamten zustehenden Anteil. Den fehlenden Anteil wird man daher wegen des Ereignisses im Jahr 2023 ausnahmsweise zusätzlich im Jahr 2024 an die Mitglieder geben.

Span: Stellt der Borkenkäfer ein großes Problem dar?

WA Leiter: Ja, Schadensereignisse wie 2023 sind sehr schlecht für die Reduzierung des Borkenkäfers.
Ein Mischwald ist daher besser gegen Totalausfälle.

Kirchmair-Daum: Ist das Gemeindegebiet vom Käferbefall im Tal am meisten betroffen?

WA Leiter: Nein, das Gemeindegebiet von Neustift ist stärker betroffen.
Ein großes Problem ist dort, dass die Aufräumarbeiten nach dem Windwurf noch bei weitem nicht abgeschlossen sind.

Lanthaler: Dankt WA Leiter für seinen Bericht.
Die Zusammenarbeit mit WA Leiter funktioniert sehr gut.
Arbeiten werden vom WA immer schnell erledigt.
Weiters ist WA Leiter jederzeit erreichbar.

zu Punkt 4)

Lanthaler: Beim Grundstück Gp. 1151 KG handelt es sich um jenes vor dem Dorfeingang, auf welchem die Errichtung einer Wohnanlage vorgesehen ist (zwischen Bahntrasse und Landesstraße).
Das Grundstück ist bereits Großteils als Bauland gewidmet, lediglich ein kleiner Streifen neben dem Bahngleis ist noch als Freiland gewidmet.
Gem. TBO ist für ein Bauvorhaben eine einheitliche Widmung für ein Grundstück notwendig.
Es könnte daher unter Umständen der im Freiland liegende Teil von der Gp. 1151 abgetrennt werden und ein eigenes Grundstück gebildet werden.

Lanthaler: Es hätte dann die Gp. 1151 eine einheitliche Widmung. Für eine solche Abtrennung bedarf es jedoch einer Grundstücks-Änderungs-Bewilligung durch die Gemeinde. Diese darf jedoch auch erst erteilt werden, wenn ein Bebauungsplan für das Grundstück vorliegt. Somit ist diese „Variante“ auch nur mit Zustimmung der Gemeinde möglich.

In einem Gespräch mit dem Grundeigentümer wurde mit diesem u.a. vereinbart, dass 7 – 8 Wohnung wohnbaue gefördert errichtet werden und die Gemeinde für diese Wohnungen das Vergaberecht besitzt. Das Ergebnis der Besprechung wurde den Bauausschuss-Mitgliedern per Mail mitgeteilt.

Da der Planungsentwurf bis auf kleine Änderungen auch vom Gestaltungsbeirat des Landes für gutgeheißen wurde, ist er dafür, dass der im Freiland liegende Streifen der Gp. 1151 in Bauland umgewidmet wird.

Unabhängig von der Widmung bedarf es für das geplante Bauvorhaben zwingend eines Bebauungsplanes, wo für das Bauvorhaben Vorgaben seitens der Gemeinde gemacht werden können.

In der TO ist nur die „Beratung“, nicht zugleich eine „Beschlussfassung“ angeführt.

Falls sich der GR eine Umwidmung des Streifens in Bauland vorstellen kann, wird der Raumplaner beauftragt, die für das Widmungsverfahren notwendigen Unterlagen auszuarbeiten.

Erst nach Vorliegen dieser Unterlagen kann eine Beschlussfassung erfolgen.

Heinz Hinteregger als Obmann des Bauausschusses sowie Alexandra Egger-Haas und Clemens Linder als Mitglieder des Ausschusses haben per Mail mitgeteilt, dass eine Umwidmung erst vorgenommen werden soll, wenn sowohl die überarbeiteten Pläne den Vorgaben des Gestaltungsbeirates bzw. der Gemeinde entsprechen, als auch die versprochenen geförderten Wohneinheiten vertraglich geregelt sind.

Die Nachrichten von Hinteregger, Egger-Haas sowie Linder werden verlesen.

Ilmer: Schließt sich der Meinung der Mitglieder des Bauausschusses an. Eine mündliche Zusage erscheint ihm zu wenig.

Schmid: In einer Bauausschuss-Sitzung wurde mit RA Dr. Augustin über die Vertrags-Raumordnung beraten. Der Bürgermeister sollte diesbezüglich mit Dr. Augustin Kontakt aufnehmen.

Lanthaler: Ist der Meinung, dass die Vertrags-Raumordnung nur in Widmungsfällen angewendet werden soll, wenn die Bauland-Widmung für ein gesamtes Grundstück notwendig ist. Bei der Gp. 1151 ist der Großteil bereits als Bauland gewidmet. Da nur ein kleiner Streifen Freiland ist und somit das Ausmaß der umzuwidmenden Fläche im Verhältnis zur bereits gewidmeten Fläche sehr klein ist, sollte hier eine Vertrags-Raumordnung nicht zwingend angewendet werden. Weiters ist in einem Vertrag wahrscheinlich genau festzulegen, für welche Wohnungen die Gemeinde das Vergaberecht besitzt (Wohnungsgröße).

Wild: Beim geplanten Wohnbauprojekt „Mesnerhaus“ sind 2 Wohnungen mit 60 m² und 4 Wohnungen mit 80 m² Wohnfläche vorgesehen. Das Vergaberecht für die Wohnungen hat die Gemeinde. Bei den wohnbaugeförderten Wohnungen beim Projekt auf Gp. 1151, für die die Gemeinde ein Vergaberecht besitzt, sollte eine Mischung der Wohnungen (kleinere und größere) vorgenommen werden.

Nach kurzer Diskussion ist der Gemeinderat mehrheitlich der Meinung, dass eine Widmung des im Freiland liegenden Grundstreifens der Gp. 1151 KG Telfes in Bauland erst vorgenommen wird, wenn nachstehende Voraussetzungen vom Grundstückseigentümer erfüllt werden:

- Adaptierung der Planunterlagen gem. Vorschlag des Gestaltungsbeirates des Landes;
- Abschluss eines Vertrages (Vereinbarung), in welchem das Vergaberecht von wohnbaugeförderten Wohnungen durch die Gemeinde sichergestellt ist;

zu Punkt 5)

Lanthaler: In der Angelegenheit hat der GR bereits eine Flächenwidmungsplanänderung beschlossen. Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung hat das Land u.a. nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Kommentar:

Um die rechtlichen Voraussetzungen für Um- und Ausbauarbeiten zu schaffen, wird eine Änderung der Flächenwidmung vorgenommen. Eine genaue Planung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Das bestehende Gebäude befindet sich unter Denkmalschutz, bei jedweden baulichen Veränderungen und auch bei Veränderungen im Nahebereich ist eine Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes einzuholen. Auch ist unbedingt auf die umliegenden Strukturen Bedacht zu nehmen.

Aus fachlicher Sicht wäre die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, um den Erhalt der bachbegleitenden naturnahen Gehölze und der Streuobstwiese mittels Baugrenzlinie/absoluter Baugrenzlinie sicherzustellen. Laut den Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept müssen die bestehenden Gehölzgruppen bestehen bleiben. Aus fachlicher Sicht stellt die Erlassung eines Bebauungsplanes und die Abstimmung mit dem zuständigen naturschutzfachlichen Sachverständigen eine Widmungsvoraussetzung dar. Das Erfordernis ist aus rechtlicher Sicht zu prüfen.

Zusammenfassung:

Die Widmung **widerspricht nicht** den Festlegungen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Telfes im Stubai.

Die fachlichen Unterlagen sind **unvollständig**.

Die folgenden Unterlagen sind noch notwendig:

- Bebauungsplan

Die von Arch. DI Eberharter ausgearbeiteten Unterlagen (Verordnungsplan und Erläuterungsbericht) für die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gpn. 972, 969, 1293, 965/1 und Bpn. 116, 115 KG Telfes werden dem GR mittels Laptops und TV präsentiert und besprochen.

Maurberger: Seitens des Raumplaners wird folgende raumordnungsfachliche Stellungnahme zum Ansuchen abgegeben:

Raumordnungsfachliche Stellungnahme

Der neue Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und stellt den Erhalt der naturnahen Gehölze und der Streuobstwiese sicher.

Der GR spricht sich für die Erlassung des angeführten Bebauungsplanes aus.

Lanthaler: Schlägt weiters vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst wird.

BESCHLUSS Pkt. 5 a und 5 b:

Mit 13 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer DI Günther Eberharter ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 16.02.2024, Zahl 356-BBP-01/24 im Bereich des Grundstückes Nr. 972, .116, .115, 969, 965/1 und 1293 KG Telfes, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Telfes im Stubai ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Telfes im Stubai eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

zu Punkt 6)

Maurberger: Gem. des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes kann von der Gemeinde eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze eingehoben werden.

Gem. TBO hat die Behörde den Bauwerber bzw. den Eigentümer des Gebäudes auf dessen Antrag von der Verpflichtung zur Schaffung eines Spielplatzes für Wohnanlagen zu befreien, wenn

- a) in unmittelbarer Nähe der betreffenden Wohnanlage und für Kinder von dort aus ohne besondere Gefahren erreichbar ein allgemein zugänglicher Kinderspielplatz oder eine sonstige allgemein zugängliche Fläche, auf dem (der) Kinder im Freien spielen können, wie entsprechend ausgestaltete Parkanlagen, Sportanlagen und dergleichen, auf Dauer zur Verfügung steht,
- b) aufgrund des besonderen Verwendungszweckes der betreffenden Wohnanlage ein Bedarf nach einem Kinderspielplatz nicht zu erwarten ist oder
- c) aufgrund des Baubestandes die Schaffung eines Kinderspielplatzes für die betreffende Wohnanlage nicht möglich ist.

Im Falle der Befreiung könnte dann eine Ausgleichsabgabe eingehoben werden.

Die Ausgleichsabgabe beträgt bei Wohnanlagen mit

- a) sieben bis zwölf Wohnungen 5.000,- Euro,
- b) 13 bis 24 Wohnungen 10.000,- Euro
- c) 25 bis 50 Wohnungen 15.000,- Euro und
- d) mehr als 50 Wohnungen 25.000,- Euro.

Lanthaler: Bisher wird eine Ausgleichsabgabe nur eingehoben, wenn eine Befreiung von der Errichtung von Stellplätzen erteilt wird.
Schlägt vor, künftig auch eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze einzuheben.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze zu erlassen:

Aufgrund des § 23 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird verordnet:

§ 1**Ausgleichsabgabe für Spielplätze**

Die Gemeinde Telfes im Stubai erhebt eine Ausgleichsabgabe für Spielplätze.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

zu Punkt 7)

Lanthaler: In der letzten Sitzung wurde über die Angelegenheit bereits beraten. Der GR vertrat damals die Meinung, ein weiteres Angebot für die Ingenieurleistungen einzuholen.

Neben dem bisherigen Angebot der Firma Kirchebner, Innsbruck, liegt nun noch ein weiteres der Firma AEP, Schwaz, vor. Die Firma AEP hat bereits Arbeiten für die Gemeinden Neustift und Fulpmes durchgeführt.

Da das Angebot der Firma Kirchebner noch aus 2023 stammt, hat diese in einem Telefonat mitgeteilt, dass die Preise auch noch für 2024 gelten.

Die Angebote für die Ingenieurleistungen für ein Leitungsinformationssystem (LIS) für die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) und die Wasserversorgungsanlagen (WVA) lauten wie folgt:

Firma Kirchebner

ABA: Ingenieurleistungen	€ 26.400,- netto
WVA: Ingenieurleistungen	€ 21.750,- netto
gesamt:	€ 48.150,- netto

Firma AEP

ABA: Ingenieurleistungen	€ 28.747,30 netto
WVA: Ingenieurleistungen	€ 20.126,20 netto
gesamt:	€ 48.873,50 netto

Lanthaler: Die Angebotssummen weichen nur sehr gering voneinander ab – ca. € 700,-.

Aufgrund der bisherigen guten Zusammenarbeit mit der Firma Kirchebner empfiehlt er eine Vergabe an die Firma Kirchebner.

Töchterle: In den Angeboten sind neben Pauschalpreisen auch Laufmeterpreise angeführt, welche unterschiedlich hoch je Anbieter sind. Falls sich die Laufmeter nach Abschluss der Arbeiten gegenüber jenen im Angebot verändern sollten, ändern sich auch die Angebotspreise.

Lanthaler: Die Laufmeter wurden von der Firma Kirchebner erhoben. Da sich diese über das Kanal- und Wasserleitungsnetz der Gemeinde sehr gut auskennt, werden die Laufmeter-Angaben nicht groß abweichen. Weiters ist z.B. bei einer Abweichung von 100 Laufmetern der Kostenunterschied gering.

Schmid: Es soll bei der Firma Kirchebner wegen eines Skontos (3 %) nachgefragt werden.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, die Ingenieurleistungen für ein Leitungsinformationssystem (LIS) für die Abwasserbeseitigungsanlagen (ABA) und die Wasserversorgungsanlagen an die Firma Kirchebner, Innsbruck, zu vergeben.

zu Punkt 8)

Mit Schreiben vom 02.02.2024 sucht der Bergschafzuchtverein Telfes im Stubai um eine finanzielle Unterstützung für das Züchterjahr 2024 an.

Das Schreiben wird verlesen.

Maurberger: Im Vorjahr erhielt der Schafzuchtverein € 500,-

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, dem Bergschafzuchtverein Telfes eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 500,- für das Züchterjahr 2024 zu gewähren.

Ilmer: Dankt im Namen des Bergschafzuchtvereines für die gewährte Unterstützung seitens der Gemeinde.

zu Punkt 9)

Maurberger: In den letzten Jahren gewährte die Gemeinde für den Erwerb der Sommercard im StuBay einen Zuschuss in der Höhe von € 60,- für in Telfes im Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldete Kinder und Jugendliche.

Weiters wurde in den letzten Jahren auch für den Erwerb der Stubai Schi-Saisonkarten (mit und ohne Gletscher), der Snowcard sowie für das Freizeitticket den in Telfes im Stubai mit Hauptwohnsitz gemeldeten Kindern und Jugendlichen ein Zuschuss von € 20,- bzw. seit letztem Winter in der Höhe € 30,- pro Karte bzw. Ticket gewährt.

Voraussetzung dafür war, dass das Freizeitticket an den Verkaufsstellen im Stubaital gekauft wurde.

Die Höhe der Zuschüsse betrug in den letzten Jahren:

<i>Sommer 2018:</i>	€ 1.320,00
<i>Winter 2018/2019</i>	€ 2.680,00

Sommer 2019	€ 2.280,00		
Winter 2019/2020	€ 2.600,00		
Sommer 2020	€ 2.400,00		
Winter 2020/2021	€ 2.620,00		
Sommer 2021	€ 3.780,00		
Winter 2021/2022	€ 2.760,00		
Sommer 2022	€ 4.020,00	60,- pro Karte	67 Karten
Winter 2022/2023	€ 2.860,00	20,- pro Karte	143 Karten
Sommer 2023	€ 4.020,00	60,- pro Karte	67 Karten
Winter 2023/2024 (Stand 16.2.2024)	€ 3.660,00	30,- pro Karte	122 Karten

Lanthaler: Seitens des StuBay wird ersucht, den Zuschuss für die Sommercard im Jahr 2024 von € 60,- auf € 70,- pro Card zu erhöhen.
Spricht sich für einen Zuschuss in der Höhe von € 30,- bzw. € 70,- aus.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, den mit Hauptwohnsitz in Telfes im Stubai gemeldeten Kindern und Jugendlichen für den Erwerb der Sommercard 2024 beim StuBay sowie für die Stubai-Schi-Saisonkarte, der Snowcard und des Freizeittickets 2024/2025 einen Zuschuss wie folgt zu gewähren:

€ 70,- für Sommercard 2024
€ 30,- für Schi-Saisonkarte, Snowcard, Freizeitticket

zu Punkt 10)

zu a) Tierkörperentsorgung:

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Hälfte der Kosten für die Tierkörperentsorgung.
2023 betrug der Zuschuss € 399,49.
Dieser Zuschuss kommt nicht nur Landwirten, sondern auch jenen zugute, welche Tierkadaver oder auch Kühltruheninhalte im Klärwerk abgeben.
Die Entsorgungskosten betragen € 0,44 inkl. MwSt. pro kg für (Schlacht) Abfälle sowie € 0,223 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere mit Landeszuschuss bzw. € 0,473 inkl. MwSt. pro kg für Falltiere ohne Zuschuss.

zu b) Untersuchungen bei Rindern, Widder und Ziegen:

Maurberger: In den letzten Jahren übernahm die Gemeinde die Blutuntersuchungskosten. Diese Kosten betragen 2023 € 143,00.

Maurberger: Die Kosten hängen von der Anzahl der Untersuchungen ab (insbesondere ob Untersuchungen bei Rindern notwendig sind – was zuletzt nicht der Fall war).

zu c) Rinder-Zuchtförderung:

Maurberger: In den letzten Jahren bezahlte die Gemeinde für die 1. Besamung € 11,-. Die Ausgaben für das Jahr 2023 betragen € 1.287,- und war somit höher als 2022 mit € 990,00.
Es haben wieder mehr Rinderhalter um einen Zuschuss angesucht.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig folgendes beschlossen:

- Den Entsorgern von Tierkörpern im Jahr 2024 wird ein Zuschuss in der Höhe der Hälfte der Entsorgungskosten gewährt.
- Die Untersuchungskosten (Blutprobenentnahmen) bei Rindern, Widdern und Ziegen im Jahr 2024 werden von der Gemeinde übernommen.
Dabei wird die vorgelegte Rechnung des Tierarztes von der Gemeinde bezahlt.
- Für die 1. Besamung von Rindern (alle Rassen) im Jahr 2024 wird eine Rinderzuchtförderung von € 11,- pro Rind seitens der Gemeinde gewährt.
Die Besamungsscheine sind im Gemeindeamt abzugeben und haben vom Tierarzt eine Bestätigung zu enthalten, dass es sich um die 1. Besamung handelt.

zu Punkt 11)

Lanthaler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

BESCHLUSS:

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 11 b und 11 c die Öffentlichkeit auszuschließen. Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 11 b und 11 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet.

Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

zu Punkt 11 b)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 11 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

zu Punkt 11 c)**BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, Frau Notburga Peer bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024 als Schulasistenz in der Volksschule Telfes anzustellen.

Es wird beschlossen, dass im Falle der Aufnahme eines Kindes der Volksschule Telfes in einer Mittelschule in Innsbruck die anfallenden Betriebskosten von der Gemeinde Telfes im Stubai entrichtet werden.

zu Punkt 12)**Beauftragung Rauchfangkehrer:**

Maurberger: Gem. Feuerpolizeiordnung hat die Gemeinde einen Rauchfangkehrer mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz zu beauftragen.

Zu diesen Aufgaben zählt z.B. die Teilnahme an der Feuerbeschau.

Andere Aufgaben wie z.B. die Kehraufgaben etc. können Gebäudeeigentümer einem anderen Rauchfangkehrer übertragen.

Es muss nicht der „Gemeinde-Rauchfangkehrer“ herangezogen werden.

Von diesem Recht haben Gebäudeeigentümer Gebrauch gemacht und

haben die Aufgaben an einen anderen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes mittels Vertrages übertragen.

Im Juli 2004 wurde Georg Huber (Nachfolger ist Markus Janek, Mieders) vom Gemeinderat als Gemeinde-Rauchfangkehrer beauftragt.

Die Beauftragung verlängerte sich 2009, 2014 und 2019 automatisch um fünf Jahre, da keine Beschlüsse über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wurden.

Die Gemeinde Telfes im Stubai liegt im Kehrgebiet 10.

Zu diesem Gebiet gehören folgende Rauchfangkehrer:

- Markus Janek, Mieders
- Christian Kocsis, Fulpmes
- Leonhard Widauer, Unterperfuß

- Maurberger: Falls wie zuletzt keine automatische Verlängerung vorgenommen wird und die Beauftragung eines (anderen) Rauchfangkehrers beabsichtigt ist, sind die Rauchfangkehrer und die Gemeinden des Kehrgebietes vor der Beauftragung bzw. Bescheiderlassung zu hören.
- Hober: Ein Wechsel des Rauchfangkehrers ist jedes Jahr nur außerhalb der Heizperiode möglich.
Weiter hat der Gemeinde-Rauchfangkehrer noch andere Tätigkeiten auszuführen (Abnahmeprüfungen von Heizanlagen, Kamine).
- Haas, Penz: Mit Janek hat es einige Probleme gegeben.
- Wild: Bei Janek gab es zum Teil lange Wartezeiten (bis z.B. ein Abnahmebefund erstellt wurde).
- Lanthaler: Falls der GR gegen eine automatische Verlängerung für Janek ist und einen anderen Rauchfangkehrer als Gemeinde-Rauchfangkehrer beauftragen will, ist – wie vorhin angeführt – gem. Feuerpolizeiordnung vorzugehen (Anhörung).
Aufgrund der Entfernung und Erreichbarkeit käme dann nur Rauchfangkehrer Kocsis aus Fulpmes in Frage.

Seitens des Gemeinderates der Gemeinde Telfes im Stubai wird einstimmig die Meinung vertreten, keine automatische Verlängerung vorzunehmen und daher einen Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers in Betracht zu ziehen (Wechsel von Rauchfangkehrer Janek zu Rauchfangkehrer Kocsis).

Photovoltaikanlagen:

- Lanthaler: Vor einiger Zeit wurde bereits im GR (08.08. und 12.09.23) berichtet, dass Angebote für die Anbringung von Photovoltaikanlagen auf Dächern von Gemeindegebäuden (Gemeindeamt, VS, KG, Gemeindesaal, Pavillon) vorliegen (Mietvariante).
Anstelle einer Mietvariante wäre auch ein Kauf möglich, wobei jedoch zu schauen ist, ob dafür die finanziellen Mittel vorhanden sind.
Vor einer Entscheidung sollte ein weiteres Angebot von einer anderen Firma eingeholt werden.
Zu überlegen ist auch die Bildung von Energiegemeinschaften (z.B. mit dem StuBay).
- Schmid: Mit der neu errichteten Photovoltaikanlage beim StuBay reichen die dortigen Anlagen für die Stromerzeugung ev. aus.
Die Abgabe von überschüssigem Strom an die Tiwag rentiert sich kaum mehr, da seitens der Tiwag immer weniger dafür bezahlt wird.
- Wild: Aufgrund dieser Tatsache rentiert sich momentan nur der Bau in der Größe, welche den Strom für den Eigenbedarf liefert.
Größere Anlagen sind derzeit nicht so rentabel.

Wild: Weiters ist zu beachten, dass bei Anlagen ab einer gewissen Größe für den Eigenbedarf eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuliefern ist. Vor der Anbringung von Photovoltaikanlagen soll seiner Meinung nach als erstes die Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung umgestellt werden.

Grundtausch:

Lanthaler: Vor kurzem hat der Gemeinderat einen Grundtausch beschlossen. Die Gemeinde gibt die Gp. 151 ab und erhält dafür die Gpn. 738, 739, 740 KG Telfes.
Am süd-östlichen Eck der Gp. 151 hat die Gemeinde ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt.
Die neue Eigentümerin der Gp. 151 will das Grundstück nur lastenfrei übernehmen.
Die Gemeinde ist im Besitz der Gp. 150/1, welche an das angeführte Eck der Gp. 151 anschließt.
Man könnte daher dieses Eck der Gp. 151 abtrennen und zur Gp. 150/1 im Zuge einer Vermessung dazuschlagen.
Die Gp. 151 wäre dann geringfügig kleiner, jedoch lastenfrei.
Die neue Besitzerin der Gp. 151 wäre damit einverstanden.

Ein Lageplan, aus dem die angeführten Grundstücke ersichtlich sind, wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Seitens des GR wird der Grenzberichtigung wie angeführt zugestimmt.

Gemeindeweg Telfer Wiesen – Brandfeichten:

Lanthaler: Der Gemeindeweg in den Telfer Wiesen – Brandfeichten im Bereich der Gpn. 522, 524 KG Telfes verläuft lt. Kataster am östlichen Rand der angeführten Grundstücke.
In der Natur existiert der Weg in diesem Bereich nicht mehr und ist verwachsen. Anhand Reste von Mauern ist ev. noch erkennbar, dass dort vor langer Zeit ein Weg war.
In der Natur verläuft der Weg durch die Grundstücke 522 und 524 und somit auf Privatgrund.
Im Zuge eines Grundtausches wäre es möglich, dass der Weg in der Natur wieder Gemeindeweg ist und somit Natur und Kataster wieder übereinstimmen.

Wild: Wenn der Weg in der Natur schon längere Zeit auf Privatgründe verläuft, wäre zu prüfen, ob nicht schon eine Ersitzung eingetreten ist.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptops und TV vorgelegt.

Der GR ist für die Aufnahme von Gesprächen mit den Grundeigentümern in der angeführten Angelegenheit.

zu Punkt 13)**Spielplatz Pavillon – Pavillon Park:**

- Kirchmair-Daum: Vor kurzem wurde von der Gemeinde ein Postwurf versandt, in welchem die Nutzungsbedingungen für den Spielplatz im Pavillon Park mitgeteilt wurden. Findet, dass der Inhalt und auch die Wortwahl nicht kinderfreundlich sind.
- Lanthaler: Text und Inhalt wurden vom GR in der bekanntgegebenen Form im Jahr 2007 beschlossen.
Es steht dem GR jederzeit frei, den Inhalt abzuändern.
- Töchterle: Das Verbot der Nutzung der Spielgeräte in den Mittagsstunden findet er als nicht notwendig.
- Lanthaler: Der Spielplatz selbst stellt eigentlich kein Problem dar, eher die fußballspielenden und die radfahrenden Kinder auf der Grünfläche vor dem Ausschankgebäude. Das Gebäude bzw. die Rollläden werden öfters als Tor verwendet, was zu Beschädigungen führt.
- Töchterle: Wie schon früher mitgeteilt, soll der Vorplatz beim Pavillon spätestens bis zum Bezirksmusikfest 2026 saniert werden. Falls finanzierbar, soll auch die Errichtung einer WC-Anlage in Betracht gezogen werden.

Stubai klaubt auf:

- Hober: Am Samstag, den 20.04.2024 findet die 2. Tal weite Flurreinigung „Stubai klaubt auf“ statt.
Bittet, dass sich wie im Vorjahr wieder Telfer Vereine an der Flurreinigung im Ortsgebiet beteiligen.
- Maurberger: Man hat bereits Telfer Vereine angeschrieben und um Mithilfe ersucht.
Ein weiteres Mail wird man noch zur Erinnerung versenden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Lanthaler um 22.45 Uhr die 25. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: